

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eid und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/5290 —**

Die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den ASEAN-Staaten (II)

Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.14 – hat mit Schreiben vom 23. Mai 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

I. Menschenrechte in den ASEAN-Staaten

a) Thailand

1. Wie stellt sich die Bundesregierung zu der Menschenrechts-situation in den ASEAN-Staaten, und welche Berücksichtigung findet diese Frage in ihrer Politik gegenüber den einzelnen Staaten?

Die Beobachtung der Menschenrechtssituation in den Gastländern gehört zum Spektrum der politischen Berichterstattung aller deutschen Auslandsvertretungen, auch der in den ASEAN-Staaten. Diese Staaten bilden jedoch trotz ihrer politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit und ihrer vielfältigen Konsultationsforen keinen nach Geschichte, Rechtstradition, Verfassungssystem und religiöser Prägung einheitlichen Kulturraum. Von „der Menschenrechtssituation in den ASEAN“ zu sprechen, lässt daher viele notwendige Differenzierungsbedingungen außer Betracht. Die Bundesregierung maßt sich aber auch nicht das Recht an, den einzelnen ASEAN-Staaten für die Verwirklichung der Menschenrechte Zensuren zu erteilen.

Sie kann jedoch auf verschiedene, den ASEAN-Staaten im wesentlichen gemeinsame Züge hinweisen, die Rückschlüsse erlauben. So ist die stetige wirtschaftliche Entwicklung der ASEAN-Staaten eine notwendige Bedingung dafür, die Durchsetzung verschiedener Menschenrechte überhaupt erst möglich zu machen. Ein Vergleich mit den Regionalnachbarn in Indochina, deren immer noch ein Übermaß an Ressourcen beanspruchende

Kriegs- und Zwangsverwaltungswirtschaft wenig Raum dafür läßt, die Grundbedürfnisse ihrer Bevölkerung zu befriedigen, drängt sich in diesem Zusammenhang auf.

Die Bereitschaft dieser ASEAN-Staaten, sich auch kritischen Stimmen zu stellen, setzt ebenfalls für die Menschenrechtsverwirklichung günstige Rahmenbedingungen. In diesem Zusammenhang kann auf das Beispiel Thailands verwiesen werden, in dem verschiedene Menschenrechtsorganisationen aktiv sind, deren Vertreter mit Regierungsrepräsentanten in Ausschüssen und auf Seminaren diskutieren, in denen ein für sein Eintreten in Menschenrechtsfragen bekannter Anwalt in einer großen Tageszeitung allwöchentlich ganzseitige Artikel über aktuelle Menschenrechtsthemen veröffentlicht, und die Presse an diesen Fragen regen Anteil nimmt.

Der Umstand, daß fast alle der seit 1975 aus den Staaten Indochinas geflohenen mehr als 1 Million Menschen Erstaufnahme in den Staaten der ASEAN gefunden haben und die Fluchtbewegung dorthin andauert, spricht eindeutig zugunsten der Menschenrechtssituation der Aufnahmeländer dieser Flüchtlinge und verdient als Ausdruck eines beispielhaften humanitären Engagements der ASEAN-Staaten große Anerkennung.

Die Bundesregierung hält es durchaus für möglich, daß mit wachsendem Zusammenschluß innerhalb ASEAN auch Bemühungen Erfolg haben können, die Region ein gemeinsames Menschenrechtsverständnis und einen übereinstimmenden Standard finden zu lassen. Diesen Ansatz verfolgt zum Beispiel der „Regional Council on Human Rights in Asia“, eine Menschenrechtsorganisation, der Vertreter aus fast allen ASEAN-Staaten angehören. Diese Organisation hat im Dezember vergangenen Jahres ein Menschenrechtsbeschwerdeverfahren beschlossen, das ASEAN-weit angewandt wird und dem Beschwerdeverfahren im Rahmen der europäischen Menschenrechtskonvention – wenngleich auf nichtstaatlicher Ebene – in manchen Grundzügen ähnlich ist.

2. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über den „Anti Communist Activities Act“ in Thailand vor? Inwieweit hält die Bundesregierung dieses Gesetz für vereinbar mit der Menschenrechtserklärung der VN, insbesondere die in diesem Gesetz verankerte Möglichkeit der Inhaftierung bis zu 480 Tagen ohne Anklage?

Der Text des thailändischen Gesetzes gegen kommunistische Umtriebe (Anti Communist Activities Act) liegt der Bundesregierung vor.

Dieses Gesetz sieht in seinem Artikel 18 die Möglichkeit der Inhaftierung eines nach dem Gesetz Beschuldigten für die Dauer der Ermittlungen unter folgenden Einschränkungen vor: Der Leiter des Ermittlungsverfahrens kann Haft bis zu 30 Tagen anordnen. Diese Frist kann mit Zustimmung des zuständigen Abteilungsleiters im Innenministerium um 60 Tage bzw. unter bestimmten Voraussetzungen um 180 Tage verlängert werden, wenn der Zweck des Ermittlungsverfahrens dies gebietet. Eine

anschließende Haftfortsetzung bis zu 90 Tagen, die ebenfalls durch Erfordernisse des Ermittlungsverfahrens gerechtfertigt sein muß, kann nur noch das zuständige Gericht anordnen, dem der Beschuldigte vorzuführen ist. Diese Frist kann vom Gericht unter den genannten Voraussetzungen zweimal um den gleichen Zeitraum verlängert werden. Der überwiegende Zeitraum der nach der kritisierten Gesetzesvorschrift möglichen Höchstdauer einer Inhaftierung ist daher durch gerichtlichen Beschuß abgedeckt. Die Zeit der Untersuchungshaft wird regelmäßig auf eine später verhängte Freiheitsstrafe angerechnet. Eine volle Ausschöpfung der nach der genannten Vorschrift bei Vorliegen aller Voraussetzungen möglichen Inhaftierungsdauer ist nach Wissen der Bundesregierung nicht die Regel. Eine Verletzung der VN-Menschenrechtserklärung kann daher in dieser Vorschrift nicht gesehen werden.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Bestimmungen des Gesetzes öffentlich in Thailand diskutiert werden. In diesem Zusammenhang muß jedoch auch Berücksichtigung finden, daß die Haltung der thailändischen Regierung gegenüber der kommunistischen Opposition seit Beginn der 80er Jahre vom Willen zur Versöhnung und von dem Angebot zur Integration derjenigen Angehörigen kommunistischer Gruppierungen getragen wird, die den bewaffneten Kampf und das Ziel des Umsturzes der demokratischen Verfassung aufzugeben bereit sind. Diese Politik war – was nicht bestritten wird – erfolgreich und wird von der derzeitigen Regierung Thailands weiterverfolgt.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, daß auch in Thailand Menschen „verschwinden“, wie im Fall der neun Personen (Surot Tirat, Nikorn Angkhatawan, Somnuet Sae Lao, Sithi Sichomphu, Phithak, Metta, Phai und Waeo), die zuletzt an einer Straßensperre des thailändischen Militärs am 7. Juni 1983 gesehen wurden? In welcher Weise setzt sich die Bundesregierung für die von thailändischen Menschenrechtsorganisationen geforderte internationale Unterstützung bei der Aufklärung über das Schicksal der Verschwundenen ein?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Angehörige und Freunde von neun Personen (von denen die Fragesteller acht namentlich aufführen) angeben, diese seien 1983 von Einheiten des thailändischen Militärs festgenommen, an einen unbekannten Ort verbracht und danach nicht mehr gesehen worden. Die zuständigen militärischen Stellen bestreiten die Vorwürfe nachdrücklich. Soweit der Bundesregierung bekannt ist, konnten die gegen das thailändische Militär erhobenen Anschuldigungen nicht erhärtet werden. Auch sind der Bundesregierung keine weiteren Fälle bekanntgeworden, in denen seither das Verschwinden von Menschen in Thailand nach Eingreifen des Militärs behauptet wird. Grundsätzlich kann in diesem Zusammenhang jedoch festgestellt werden, daß die Bundesregierung ein „Verschwinden“ politischer Gegner – gleichgültig in welchem Staat es sich ereignet – sehr ernst und zum Anlaß nimmt, die Frage bei der Regierung des betroffenen Staates in geeigneter Form anzusprechen.

b) Malaysia

4. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Malaysia seit 1969 unter Notstand regiert wird, wonach die in der Verfassung verbrieften Grundrechte jederzeit erheblich eingeschränkt werden können? Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesem Rechtszustand?

Es ist der Bundesregierung bekannt, daß in Malaysia auf Bundesebene 1964 und 1969 und auf Teilstaatsebene 1966 in Sarawak und 1977 in Kelantan jeweils der Notstand gemäß Artikel 150 der malaysischen Verfassung verhängt und seitdem nicht wieder aufgehoben worden ist. Unter dem Notstand können unter gewissen Voraussetzungen des Notstandsparagraphen der Verfassung nicht verfassungskonforme Regelungen von der Exekutive bzw. vom Parlament getroffen werden. Auch die verfassungsmäßig verbrieften Grundrechte sind vor solchen Notstandeingriffen nicht geschützt. Es gibt einige Einschränkungen der verfassungsmäßig garantierten Menschenrechte. Sie beruhen nur zum Teil auf Notstandsrecht. So wurde der Internal Security Act (ISA) gemäß § 149 der malaysischen Verfassung erlassen.

Das nach demokratischen Spielregeln frei gewählte malaysische Parlament, in dem die regierungsbildenden, zur Nationalen Front-Koalition zusammengeschlossenen Parteien eine vier Fünftel Mehrheit besitzen, hat trotz entsprechender Anträge der Opposition den Notstand nicht aufgehoben.

Daraus kann nur die Folgerung gezogen werden, daß die Mehrheit der gewählten Vertreter des malaysischen Volkes die bestehende Rechtslage billigt, insbesondere solange Guerilla-Einheiten der verbotenen kommunistischen Partei CPM noch im Lande operieren.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß nach dem Gesetz der Inneren Sicherheit (Internal Security Act – ISA) im März 1983 266 Personen in extra dafür eingerichteten Internierungslagern festgehalten wurden?

Dies ist bekannt. Nach dem Amtsantritt der jetzigen Regierung 1981 wurde die Zahl der ISA-Häftlinge erheblich verringert. Gegenüber der in der Anfrage angegebenen Zahl war bis 1985 ein weiterer Rückgang auf ca. 150 Gefangene zu verzeichnen.

6. Hält die Bundesregierung die Gesetze zur Inneren Sicherheit (ISA) von 1960 einschließlich sämtlicher vorgenommener Ergänzungen und Änderungen für vereinbar mit den Vorstellungen eines demokratischen Rechtsstaates?

Die Sicherheitsgesetzgebung Malaysias ist nach dem in der malaysischen Verfassung vorgesehenen demokratisch einwandfreien Verfahren zustande gekommen. Einige rechtsstaatliche Garantien, wie der Anspruch jedes Angeklagten auf einen fairen Prozeß, sind allerdings eingeschränkt.

7. Die malaysische Regierung begründet ihr Festhalten an den bestehenden Sicherheitsgesetzen mit der Gefahr vor sogenannten „kommunistischen Terroristen“.

Hält die Bundesregierung diese Begründung aus ihrer Kenntnis der Lage in Malaysia für gerechtfertigt und plausibel?

Die Gefahr des kommunistischen Umsturzes hat Malaysia in der Zeit der Emergency von 1948 bis 1960 erlebt. Diesbezüglich von „sogenannten“ kommunistischen Terroristen zu sprechen, verkennt, daß seinerzeit eine vom Ausland unterstützte illegale kommunistische Partei mit ihren Guerillakämpfern die Regierung in einen Kampf auf Leben und Tod verwickelte. Die kommunistischen Guerillakämpfer konnten seither nach erheblichen Anstrengungen besiegt werden. Von ihnen geht heute nur noch eine geringe Bedrohung für die Stabilität Malaysias aus. Inzwischen hält die malaysische Regierung die Entwicklung eines religiösen Extremismus für ebenso gefährlich wie die Reste der kommunistischen Bewegung. Hier findet sich heute eine zusätzliche Rechtfertigung des Sicherheitsinstrumentariums.

c) Indonesien

8. Wie vereinbart die Bundesregierung Waffenlieferungen an die indonesische Armee, die fremdes Territorium völkerrechtswidrig besetzt hält, vor dem Hintergrund, daß auch die Bundesregierung die Annexion Osttimors durch Indonesien nicht anerkennt?

Die indonesische Armee setzt nach Kenntnis der Bundesregierung keine in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Waffen in Osttimor ein. Die im unwegsamen Ostteil der Insel zur Überwachung eingesetzten indonesischen Patrouillen sind mit Infanteriewaffen nichtdeutscher Herkunft ausgerüstet.

Osttimor wird von Indonesien als Provinz und damit Teil des eigenen Landes betrachtet. Nach übereinstimmender Ansicht internationaler Besucher sind beim Aufbau Osttimors beachtliche Fortschritte erzielt worden.

9. Wie ist zu erklären, daß die indonesische Armee in Osttimor Kampfhubschrauber der Firma MBB und Militärfahrzeuge von Mercedes einsetzt (The Australian vom 6. Januar 1984), obwohl Artikel 6 des Kriegswaffenkontrollgesetzes die Ausfuhr von Waffen verbietet, die zu „friedensstörenden Handlungen, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden“?

Die von den indonesischen Streitkräften verwendeten unbewaffneten Hubschrauber in der Zivilversion und die LKW sind Lizenzprodukte aus der einheimischen Produktion. Sie werden in allen Landesteilen Indonesiens als Transportmittel verwendet.

10. Was unternimmt die Bundesregierung, um den Einsatz dieser Waffen für schwere Menschenrechtsverletzungen in Zukunft zu unterbinden?

Es handelt sich nicht um Waffen. Eine Möglichkeit zur Einflußnahme der Bundesregierung auf den Einsatz dieser Transportmittel besteht aus den genannten Gründen nicht.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung den sogenannten Act of Choice vom 2. August 1969, durch den Westpapua offiziell durch Indonesien einverleibt wurde, angesichts der Tatsache, daß bei dieser Wahl 1025 von den Indonesiern ausgewählte Papua öffentlich abstimmen mußten und viele dieser „Delegierten“ später erklärten, sie seien vor der Wahl von der indonesischen Armee massiv eingeschüchtert worden?

Die niederländische Kolonialherrschaft über das damalige West-Neuguinea endete im Oktober 1962. Nach einer Übergangszeit unter indonesischer VN-Mandatsverwaltung bestätigte der unter VN-Aufsicht durchgeführte Act of Free Choice die Zugehörigkeit dieses Gebietes zur Republik Indonesien. Dementsprechend sieht die Bundesregierung IRIAN JAYA als Bestandteil der Republik Indonesien an.

Der sogenannte Act of Free Choice von 1969 bestand in einer Repräsentativabstimmung, bei der von der Bevölkerung des damaligen West-Neuguinea Wahlmänner gewählt wurden, die sich in mehreren Distriktabstimmungen (entsprechend dem indonesischen Prinzip der Konsensescheidung) für die Zugehörigkeit der unter VN-Mandatsverwaltung stehenden ehemaligen Kolonie zu Indonesien aussprachen.

Die Niederlande übergaben am 1. Oktober 1962 die Verwaltung über ihre bisherige Kolonie West-Neuguinea ad interim auf die UNTEA (United Nations Temporary Executive Authority), die die Administration des Gebietes zum 1. Mai 1963 in die Hände indonesischer Behörden legte.

Die VN fanden sich vor die schwierige Aufgabe gestellt, den politischen Willen einer überwiegend unter Steinzeitbedingungen lebenden Bevölkerung zu erforschen.

Dennoch wurde die Wirksamkeit des „Act of Free Choice“ von der VN-GV mit 84 Ja-Stimmen gegen 30 Enthaltungen anerkannt. Seither gehört das ehemalige West-Neuguinea als Provinz IRIAN JAYA zum Staatsgebiet der Republik Indonesien.

12. Ist die Bundesregierung bereit, die Initiative Vanuatus zu unterstützen, den Fall Westpapua erneut vor die UNO zu bringen, und ist die Bundesregierung bereit, die Regierung Vanuatus in dieser Angelegenheit zu kontaktieren?

Premierminister Father Lini von Vanuatu hat in der letzten VN-Vollversammlung den Fall „Westpapua“ zur Sprache gebracht.

Abgesehen hiervon hat die Regierung Vanuatus die VN bisher nicht mit dem Thema befaßt. Sie ist deswegen nicht an die Bundesregierung herangetreten.

13. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die indonesische Militärpolizei seit Ende 1982 gezielt mindestens 4 000 vermeintliche oder tatsächliche Kriminelle ohne Prozeß auf offener Straße ermordet hat (s. FAZ vom 28. Dezember 1984)?

Die indonesische Presse hat seit Ende 1982 zahlreiche Todesfälle von Kriminellen registriert, deren Ursachen nicht abschließend aufgeklärt worden sind. Nach Angaben indonesischer Regie-

rungsstellen handelt es sich hierbei um Opfer von Bandenkriegen oder von Kämpfen Krimineller gegen Sicherheitskräfte.

Diese Vorkommnisse sind im letzten Jahr abgeflaut.

14. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung gegenüber den Exekutionen von fünf Oppositionellen im Mai und August 1985 in Djakarta ein, und wie beurteilt die Bundesregierung die Resolutionen des Europäischen Parlamentes vom 12. Juni, 18. Juli und 9. September 1985, in denen die Hinrichtungen scharf verurteilt wurden?

Die dezidierte Haltung der Bundesregierung zur Todesstrafe ist bekannt. Sie hat sich durch ihre VN-Initiative für deren weltweite Achtung eingesetzt. Die indonesische Regierung hat die durchgeführten Hinrichtungen als der inländischen Rechtsordnung entsprechenden Vollzug von verhängten Todesurteilen nach vollständiger Ausschöpfung des Rechtsweges begründet. Im Rahmen einer Demarche der EG durch die amtierende Präsidentschaft hat auch die Bundesregierung die indonesische Regierung zu bewegen versucht, die genannten Todesurteile nicht vollstrecken zu lassen.

Die Bundesregierung hält öffentliche Kritik aus dem Ausland an Maßnahmen der indonesischen Regierung nicht für hilfreich, die menschenrechtliche Situation von Einzelpersonen in Indonesien zu verbessern.

Das Europäische Parlament hat am 13. Juni und am 12. September 1985 jeweils zwei Resolutionen zur Situation in Indonesien angenommen. Am 18. Juli 1985 hat das EP keine Resolution angenommen. An diesem Tag hat auch keine hierfür notwendige Plenarsitzung des EP stattgefunden.

II. Politische Beziehungen zu den ASEAN-Staaten

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schwenninger, Verheyen (Bielefeld) und der Fraktion DIE GRÜNEN „Rüstungsexporte in die ASEAN-Staaten“ erklärt, daß sie dazu beitragen wolle, „die machtpolitischen Einwirkungen der Großmächte aus den Konflikten der Region herauszuhalten. Sie bejaht deshalb eine Blockfreiheit einzelner Staaten der Region“ (Drucksache 10/1737).

15. Sind hier mit Großmächten die USA und die UdSSR gemeint, und wenn nicht, welche anderen Großmächte?

Die Bundesregierung sieht Einwirkungen von Großmächten, die geeignet erscheinen, die Stabilität und friedliche Entwicklung der Region zu stören, mit Besorgnis. Der Aufbau eines sowjetischen Militärpotentials in der CAM RANH BAY sowie die sowjetische Unterstützung der fortgesetzten Besetzung Kambodschas durch Vietnam sind hierfür ein Beispiel.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Nutzung von Cam Ranh in Vietnam durch sowjetische Militärs und die Nutzung von Subic Bay und Clark Air Base auf den Philippinen durch US-Militär?

Die Benutzung von Subic Bay und Clark Air Base ist durch frei ausgehandelte und mehrfach auf philippinischen Wunsch angepaßte Verträge zwischen der philippinischen und der US-Regierung geregelt. Die jetzt geltenden Verträge, die auch von der neuen philippinischen Regierung anerkannt sind, laufen bis zum Jahre 1991. Die Bundesregierung hat zu Verträgen zwischen dritten souveränen Staaten nicht Stellung zu nehmen.

Im übrigen zieht die Bundesregierung aus der ihr bekannten Lage den Schluß, daß die philippinische Regierung wie auch die US-Regierung in diesen Verträgen bis auf weiteres einen notwendigen Beitrag zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und einen Beitrag zur Stabilität und zum Gleichgewicht in der Region sieht.

Es dürfte bekannt sein, daß die Sowjetunion in der Region eine massive maritime und Luft-Präsenz unterhält und diese u. a. auf Basen in Vietnam abstützt.

17. In welcher Weise hat die Bundesregierung bisher dazu beigetragen, die machtpolitischen Einwirkungen der USA und UdSSR aus den Konflikten der Region herauszuhalten?

Die Bundesregierung ist bestrebt, die Zusammenarbeit der Länder der Region, insbesondere der Länder der ASEAN-Gruppierung, auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet zu fördern und auf diesem Wege ihre Selbständigkeit zu stärken.

Sie hat aus diesem Grund dazu beigetragen, den Kooperationsvertrag EG/ASEAN abzuschließen. Diese interregionale Zusammenarbeit hat sich zu einem Modell für andere Regionen entwickelt.

18. Unterstützt die Bundesregierung eine Neutralisierung der Region, wie sie von den ASEAN-Staaten mit ihrem Konzept einer „Zone of Peace, Freedom and Neutrality“ (ZOPFAN) angestrebt wird (vgl. Communiqué der ASEAN-Konferenz vom 27. November 1971 in Kuala Lumpur)?

Die Bundesregierung begrüßt jedes Bemühen um einen stabilen Zustand von Frieden und Sicherheit in der Region. Die Unterstützung der Bundesregierung für eine Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität in Südostasien ist unter anderem im Rahmen der gemeinsamen Außenministertagungen der EG und der ASEAN mehrfach zum Ausdruck gekommen.

19. Unterstützt die Bundesregierung den in diesem Zusammenhang durch die malaysische Regierung am 10. September 1984 gemachten Vorschlag einer atomwaffenfreien Zone in Südostasien?

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich alle regionalen Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle.

Die Bundesregierung hat VN-Resolutionsentwürfen zugestimmt, die kernwaffenfreie Zonen vorschlagen. Diese können unter

Umständen wirksame Beiträge zur Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Sicherung regionaler Stabilität sein.

Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß die Realisierung von kernwaffenfreien Zonen u. a. die Beteiligung und Zustimmung aller betroffenen Staaten voraussetzt.

20. Wenn die Bundesregierung die Blockfreiheit „einzelner Staaten“ bejaht, welche Staaten sind damit gemeint, welche nicht, und wie begründet sie die Beurteilung im einzelnen?

Mit der Bejahung der Blockfreiheit „einzelner Staaten“ berücksichtigt die Bundesregierung die Tatsache, daß nicht alle Staaten der ASEAN Mitglieder in der Bewegung der Blockfreien sind.

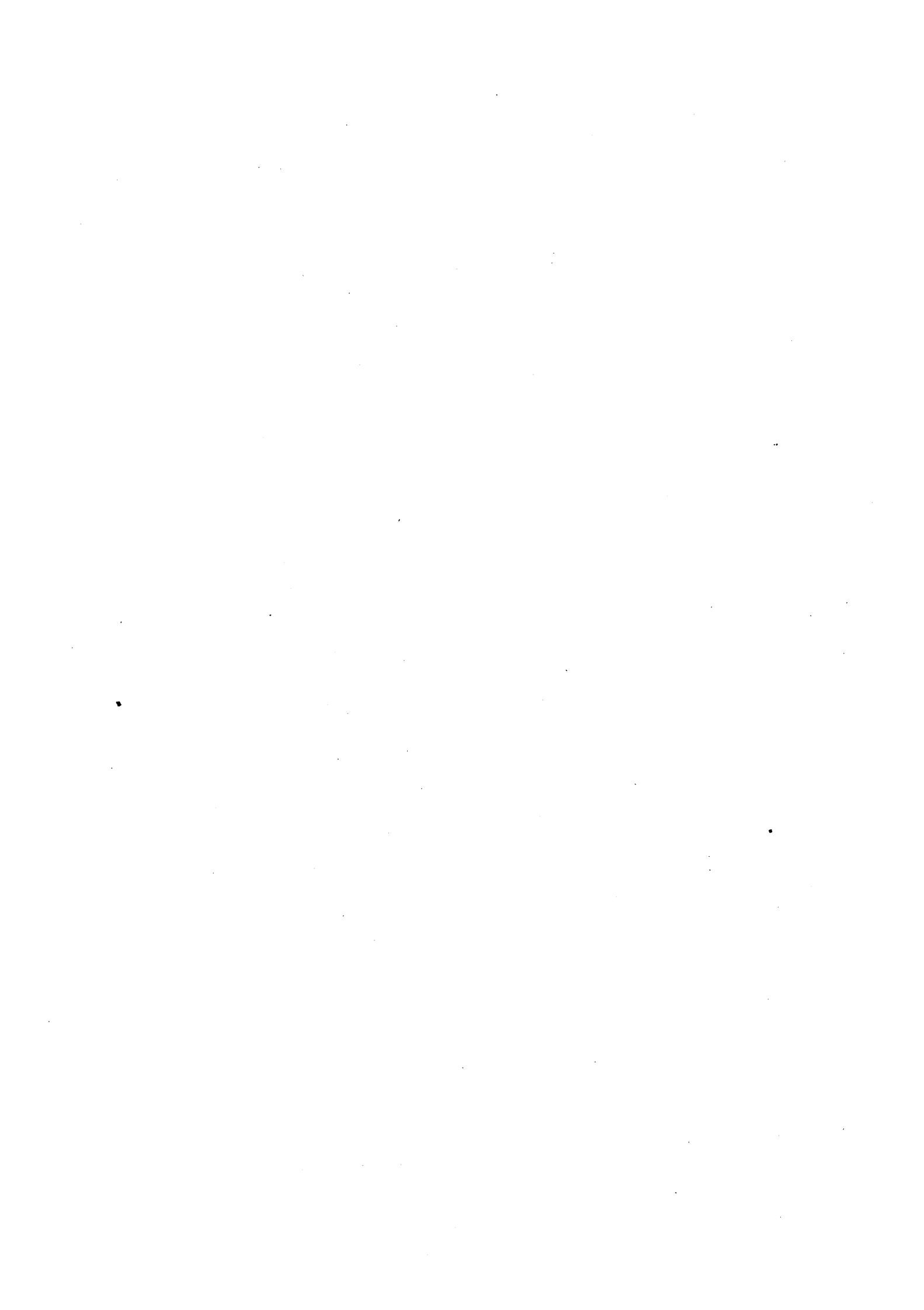
21. Würde die Bundesregierung eine Voll-Mitgliedschaft der Philippinen in der Bewegung blockfreier Staaten begrüßen, auch wenn dies eine Auflösung der US-Stützpunkte voraussetzt?

Die Änderung des Status eines Mitglieds (z. B. Wechsel vom „Beobachter“ zum „Voll-Mitglied“) innerhalb der Blockfreien-Bewegung betrachtet die Bundesregierung als eine innere Angelegenheit der genannten Bewegung. Eine offizielle Stellungnahme der Bundesregierung zu Statusfragen einzelner Mitglieder der Blockfreien-Bewegung erscheint daher als inopportun.

Im übrigen begrüßt die Bundesregierung alle Schritte, die den Frieden sicherer machen. Die Erfahrung zeigt, daß eine einseitige Änderung der militärischen Kräfteverhältnisse destabilisiert und den Frieden gefährdet, statt ihn sicherer zu machen.

22. In welchen ASEAN-Staaten bestehen nach Auffassung der Bundesregierung uneingeschränkt demokratische Verhältnisse?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, öffentliche Erklärungen über die verfassungsmäßige Ordnung der ASEAN-Länder abzugeben.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333